

ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR

Alkoholgehalt im Blut (Mindeststrafen)

ab 0,3 bis unter 0,5 Promille:

- o nicht strafbar, wenn keine Anzeichen für Fahrunsicherheit vorliegen und es nicht zu einem Unfall kommt
- o strafbar bei Anzeichen von Fahrunsicherheit oder bei Beteiligung an einem Unfall mit 7 Punkten und Geld- oder Freiheitsstrafe und Führerscheinentzug

ab 0,5 Promille:

500,- EUR, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

bei Eintragung von bereits einer Entscheidung:

1.000,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen:

1.500,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

ab 1,1 Promille:

Geldstrafe oder Freiheitsentzug, 7 Punkte, 6 Monate bis 5 Jahre Entzug der Fahrerlaubnis

Bei Ersttätern sind bei einem Entzug der Fahrerlaubnis ein bis zwei Netto-Monatslöhne und eine Sperrfrist von 6 bis 12 Monaten üblich. Für Fahrer, die jünger als 21 Jahre und/oder noch in der Probezeit sind, gilt die Null-Promille-Grenze. Verstöße dagegen werden mit 250 Euro, 2 Punkten und während der Probezeit mit Aufbauseminar und Probezeitverlängerung bestraft.

Auf dem Fahrrad wird ab 1,6 Promille eine MPU fällig.

Bei Nichtbestehen ist der Auto-Führerschein weg.

Berauschende Mittel (Dazu gehören: Cannabis, Heroin, Kokain, Morphin, Amphetamine, Ecstasy)

500,- EUR, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

bei Eintragung von bereits einer Entscheidung:

1.000,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen:

1.500,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

TELEFONIEREN OHNE FREISPRECHEINRICHTUNG

Bei laufendem Motor ein Handy zur Benutzung
in die Hand genommen: 40,- EUR, 1 Punkt

Mit einem Fahrrad fahrend ein Handy zur
Benutzung in die Hand genommen: 25,- EUR

FAHREN OHNE SICHERHEITSGURT

Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während
der Fahrt nicht angelegt: 30,- EUR

Als Kfz-Führer Kind ohne jede Sicherung befördert:
bei einem Kind: 40,- EUR, 1 Punkt
bei mehreren Kindern: 50,- EUR, 1 Punkt

Als Kfz-Führer oder als anderer Verantwortlicher bei der Beförderung
eines Kindes nicht für die vorschriftsmäßige Sicherung gesorgt:
bei einem Kind: 30,- EUR
bei mehreren Kindern: 35,- EUR

REIFENAUSSTATTUNG

Mit abgefahrenen Reifen gefahren: 50 / 75,- EUR, 3 Punkte
Im Winter mit Sommerreifen gefahren: 20,- EUR
bei Behinderung: 40,- EUR, 1 Punkt

VERHALTEN AM UNFALLORT

Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert
oder bei geringfügigem Schaden nicht
unverzüglich beiseite gefahren: 30,- EUR
bei Sachbeschädigung: 35,- EUR

Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen
Feststellungen getroffen worden waren: 30,- EUR

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: 7 Punkte

Davon ausgenommen können kleinere Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs sein, wenn kein Personenschaden und kein bedeutender Sachschaden entstanden sind und sich der verursachende Autofahrer innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei meldet.

GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNGEN

Folgende Regelsätze gelten für Pkw ohne Anhänger und Motorräder.
Ab 40 Euro kommen 23,50 Euro Gebühren hinzu.

Innerhalb geschlossener Ortschaften (gilt auch für Tempo-30-Zone)

bis 10 km/h	15,- EUR
11-15 km/h	25,- EUR
16-20 km/h	35,- EUR
21-25 km/h	80,- EUR, 1 Punkt
26-30 km/h	100,- EUR, 3 Punkte
31-40 km/h	160,- EUR, 3 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
41-50 km/h	200,- EUR, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
51-60 km/h	280,- EUR, 4 Punkte, 2 Monate Fahrverbot
61-70 km/h	480,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot
über 70 km/h	680,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

Außerhalb geschlossener Ortschaften (z. B. Landstraße, Autobahn, auch in Baustellen)

bis 10 km/h	10,- EUR
11-15 km/h	20,- EUR
16-20 km/h	30,- EUR
21-25 km/h	70,- EUR, 1 Punkt
26-30 km/h	80,- EUR, 3 Punkte
31-40 km/h	120,- EUR, 3 Punkte
41-50 km/h	160,- EUR, 3 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
51-60 km/h	240,- EUR, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
61-70 km/h	440,- EUR, 4 Punkte, 2 Monate Fahrverbot
über 70 km/h	600,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot

ZU GERINGER ABSTAND

Nichteinhalten des Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug bei einer <u>Geschwindigkeit bis 80 km/h:</u>	25,- EUR
bei Gefährdung:	30,- EUR
bei Sachbeschädigung:	35,- EUR

bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h

wenn in Metern nicht weniger als $\frac{1}{4}$ des Tachowertes: 35,- EUR

weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes
75,- EUR, 1 Punkt

weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes
100,- EUR, 2 Punkte

weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes
160,- EUR, 3 Punkte
(bei mehr als 100 km/h + 1 Monat Fahrverbot)

weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes
240,- EUR, 4 Punkte
(bei mehr als 100 km/h + 2 Monate Fahrverbot)

weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes
320,- EUR, 4 Punkte
(bei mehr als 100 km/h + 3 Monate Fahrverbot)

bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h

weniger als $\frac{5}{10}$ des halben Tachowertes
100,- EUR, 2 Punkte

weniger als $\frac{4}{10}$ des halben Tachowertes
180,- EUR, 3 Punkte

weniger als $\frac{3}{10}$ des halben Tachowertes
240,- EUR, 4 Punkte, 1 Monat Fahrverbot

weniger als $\frac{2}{10}$ des halben Tachowertes
320,- EUR, 4 Punkte, 2 Monate Fahrverbot

weniger als $\frac{1}{10}$ des halben Tachowertes
400,- EUR, 4 Punkte, 3 Monate Fahrverbot